

1. Bedenken gegen: Planungsfehler, Ämtervorgabe, Normanwendung

Planungsfehler durch Ing.-Büros und Ämtervorgabe
Fehler in Normanwendung und Prüfstatik
Katastrophale Ausschreibungen in B und B-W
Hammer der Woche – Stadt Celle
Nachunternehmererklärung
Informationsdienst

a.) Planungsfehler in der Standsicherheit, Statik ungeprüft, unzulässige Wandelemente, ...aus gegeben Anlaß erbitte ich zu diesem Thema Ihre geschätzte Aufmerksamkeit:

Leider stellte ich in mehreren, auch von mir nicht betreute Objekte fest, daß Wettbewerber, planende Ingenieurbüros, Straßenbauämter und Prüfengeure offensichtlich nicht auf eine normgerechte Standsicherheit achten und Wandelemente einsetzen oder ausschreiben die eine prüffähige Berechnung nicht zulassen. Dabei fällt auf, dass häufig zwar der Nachweis der Windbelastung noch gelingt aber die maximal zulässige Durchbiegung (nach ZTV-Lsw88 und/oder ZTV-Lsw06) nicht eingehalten wird. Das gilt insbesondere für tragende (horizontale) Gurte, aber auch für Rückwandschalung. Entsprechende Fälle sind mir bekannt, auf Anfrage kann ich derartige Fälle mit Einzelheiten belegen.

Meine Erfahrungen zeigen: Prüfinstanzen (z.B. Prüfengeure) prüfen häufig nur die Standsicherheit der Stützen und der Gründung aber die einzubauenden Wandelemente nicht, da Sie sich offensichtlich darauf verlassen (oder darauf vertrauen), dass vorliegende (Schall)Zertifikate, als eine „allgemeine Zulassung“, auch die Standsicherheit der Elemente beinhalten. Das ist nicht so - Materialprüfämter bescheinigen immer nur die Schalltechnik – nicht aber das Verhalten unter Windlast – es sei denn in einem Belastungsversuch (heute unzulässig).

Ein einfacher Merksatz: Mittelgurte tragen die doppelte Breite der Windlast als die Ober- und Untergurte. Wenn in Ihrem Objekt die Rahmenhölzer (oben und unten) stärker sind als der/die Mittelgurte ist in aller Regel kein ordnungsgemäßer Standsicherheitsnachweis möglich - dann sollten Sie zumindest die Berechnung genauer prüfen.

b.) Bedenken gegen: fehlerhafte Normanwendungen in der Prüfstatik

Hinweise für Prüfstatiker ARS 05/2012 für Lärmschutzwände an Bundesfernstraßen - kein EUROCODE

Ein bemerkenswerter Fall: Wir hatten für ein Objekt in Bayern einen Standsicherheitsnachweis gem. ARS 05/2012 erstellt. Die Berechnung wurde vom Prüfstatiker verworfen, so wie bereits ein Stahlbau/Stützen Statik, da nicht nach EUROCODE 5 gerechnet sei. Obwohl wir dem Prüfstatiker die anzuwendende, aber ihm unbekannt ARS 05/2012 als PDF zur Verfügung stellten, lenkte er nicht ein und forderte zudem die Berücksichtigung einer erhöhten Windlast wegen einer „exponierten Lage“. Das uns vorliegende Baustellenvideo und das ARS zeigen eindeutig: Geländeverlauf Binnenland II - aber keine „exponierte Lage“, keine erhöhte Geländekategorie, kein „exponiertes“ Windgutachten.

Da wir von unserer Auffassung überzeugt waren, erbaten wir als „übergeordnete“ Stellungnahme für den Prüfstatiker die schriftliche Aussage des BMVI (Normausschuß der ZTV-Lsw06) zur Klärung der Situation. Per Mail bestätigte der Normausschuß unsere Auffassung, die Vorgaben der ARS 05/2012 sind eindeutig – der Prüfstatiker irrt.

Obwohl wir dem Prüfstatiker die mail des BMVI zur Kenntnis brachten, gab es keine Reaktion, keine Stellungnahme, keine Korrektur. Man muß sich fragen, warum öffentliche Bauträger des Freistaates Prüfbüros beauftragen die einschlägige Bestimmungen der ZTV-Lsw06 weder kennen noch anwenden, unglaublich.

Zu diesem Vorgang gibt es eine gutachtliche Stellungnahme, wir stellen Ihnen diese gerne als PDF zur Verfügung. Durch die vom Prüfstatiker angenommenen falschen Basiswerte (er akzeptierte beim Stahlbauer die WZ 1 – obwohl eindeutig die Gemeinde der WZ 2 zugeordnet ist) konnte unser Kunde nun dem Bauherrn bzw. Steuerzahler die Mehraufwendung nach EUROCODE 5 gegenüber der ARS 05/2012 in Rechnung stellen.

c.) ... katastrophale Ausschreibungen in 2010, 2011 und 2012 in Bayern und Ba-Wü

Das Sprichwort: "in Bayern gehen die Uhren anders" können Sie deckungsgleich auf das Musterländle Baden-Württemberg übertragen - Beginnen wir aber bei einem Objekt aus April und Mai 2012 in Bayern:

Im PLZ-Gebiet 85xxx wurde von einer Stadt mit Unterstützung eines Ingenieurbüros eine einseitige hochabsorbierende Lärmschutzwand ausgeschrieben (Subm.: April 2012). In der vom Bauherrn/Ing.-Büro veröffentlichten Zeichnung zur Ausschreibung wurde vor die Absorberplatte **zusätzlich** eine "zementgebundene Spanplatte" angeordnet und damit die Absorberwirkung eliminiert. Meine Intervention wurde "erhört" und Ende Mai das Objekt - zu Lasten des Steuerzahlers - neu ausgeschrieben.

Daß die handelnden Personen auch noch Geld für diese Fehlleistung bekommen, ist unbegreiflich....

In Baden-Württemberg leistete sich ein Regierungspräsidium in drei Jahren (2009, 2010 und 2011) in unmittelbarer Nähe zum Bodensee drei gravierende "Böcke". Man schrieb für die Umgehungsstraße zu einem angrenzenden Naturschutzgebiet begleitende Holzelemente mit Lavasteinfüllung eines ganz bestimmten Herstellers aus. Das hatte aus meiner Sicht nicht nur ein "Geschmäckle" das roch schon nach Vorteilsgewöhnung. Auf Grund meiner massiven Intervention im Mai 2011 hob das RP den Teil Lärmschutz für den 3. BA "aus vergaberechtlichen Gründen" auf.

Die von mir umfassend vorgetragene mehrfachen Fehlleistungen wurden vom zuständigen Verkehrsministerium in der Landeshauptstadt (die mit der Nr. 21) nach monatelanger Formulierungssuche als Wandelemente im Einzelfall als "Spritzschutzanlage für Naturschutzgebiete" umgedeutet - man "rechtfertigte" die Wahl der speziell gefüllten Lava/ Holzelemente des gewünschten Anbieters zum m2 Preis € 250,- (Aussage des Herstellers). So ein "Spritzschutz" kann man als reflektierende LSW schon für weniger als € 50,-/m2 haben.

Ein Controller beim Bauherrn (Herr Hon.) erklärte mir: man habe ihm die Objekte nicht vorgelegt - hätte man ihn informiert, wären die Ausschreibungen in dieser Form nicht erschienen. Der Bauherr bzw. das beratende Ingenieurbüro hatten u.a. die Empfehlungen des benannten Herstellers bei den Sockelelemente 1:1 übernommen (diese Empfehlungen des Anbieters liegen mir als CD vor) und unbewehrte Rasenkantsteine in den Größen u.a. 5x30x100 cm (EUR 1,98 bei OBI) ausgeschrieben - anstatt der erforderlichen bewehrten Betonsockel in 4,00 / 5,00 m Länge und 40/50 cm Höhe mit Betongüte nach ZTV-Lsw06 - und bereits in 2010 im 1.BA eingebaut. Eine Fotodokumentation stelle ich Interessierten gern zur Verfügung.

Die von mir eingeschalteten Fachgremien (BMV - Bundesminister für Verkehr ..ZTV-Lsw Normauschuß, BAST u.a.) wagten sich dabei nicht aus der Deckung und erklärten sich als "nicht zuständig". Ein erklärter Fachmann und Insider erklärte mir in einem Telefonat: das ist in BaWü tägliche Praxis....

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in Stuttgart (Az.: 2-39-B33NALW-KN/53) teilte mir mit, daß unter Einbeziehung des Korruptionsbeauftragten des verantwortlichen RP keine Beanstandungen festzustellen - und alles letztlich der Forderung der NABU geschuldet sei. Die in 2010 ausgeschrieben und bereits vergebene Lärm(Spritz)schutzanlage für den 2. BA "Kinde...." wurde vom Bauherrn dem AN Anfang April 2012 gekündigt, firmenneutral neu ausgeschrieben und von einem anderen Hersteller gebaut. So ist nun geklärt, daß ich zwei Lärmschutzwandobjekte im Musterländle "zu Fall" gebracht habe, zu Gunsten eines fairen Wettbewerbs und bei der Materialwahl zu Gunsten des Steuerzahlers.

Die wirkliche Katastrophe ist jedoch: am Bodensee (allerdings auch in vielen Städten und Gemeinden der südlichen Bundesländern - Namen und konkrete Objekte kann ich benennen) stehen viele Lärmschutzanlagen ohne standsichere Betonsockel - ein Skandal erster Güte.

d.) Bedenken gegen: Ausschreibungen durch Ämtervorgaben - Hammer der Woche:

Stadt Celle - stärkste Fehlleistung in meinem Blog - Geld zum Fenster rauswerfen...

In einer Ausschreibung der Stadt Celle (Subm.: 05.12.17) kommt es ganz "Dicke". In Zusammenarbeit mit einem Dr. Ing. aus Hildesheim wurde eine Leistung ausgeschrieben, weil "Fehlendes Schutzgewebe auf den Schallschutzmatten (Absorptionsmatten) führte dazu, dass durch Insektenfraß? und Vogelverbiss vielfach Löcher in den Mineralfasermatten vorhanden sind." Zu leisten sind: „Instandsetzungsarbeiten (Schallschutzkonstruktion) Die Schalleintrittsseite (Vorderseite zum Wanderweg) soll durch neu aufgesetzte Lärmschutzverkleidungen so verschlossen werden, dass Vogelverbiss ausgeschlossen ist.“

Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß die Schalleintrittsseite (Absorberfläche) von der Schallquelle (eine Bahntrasse) aus gesehen, hinter der Schallschutzwand angeordnet wurde und von daher funktions- und wirkungslos ist. Es waren nicht nur Konstruktions- und Standsicherheit zu bemängeln, die geplante Imprägnierung des Kernholz Lärche nach RAL ist nicht möglich, (bitte lesen Sie die Ausführungen unter Punkt 6 dazu), die Einstufung in die Gruppe A4 (Absorptionfähigkeit > als 11 dB) kann mit der gewählten Konstruktion nicht erreicht werden, tragende Nadelholzverbindungen dürfen nicht vorgebohrt werden.... usw.... Ein (Dr.) Ingenieur der diese massiven Fehlleistungen generiert oder als Planer nicht erkennt, hat im Bereich Lärmschutz nicht die erforderliche Fachkompetenz.

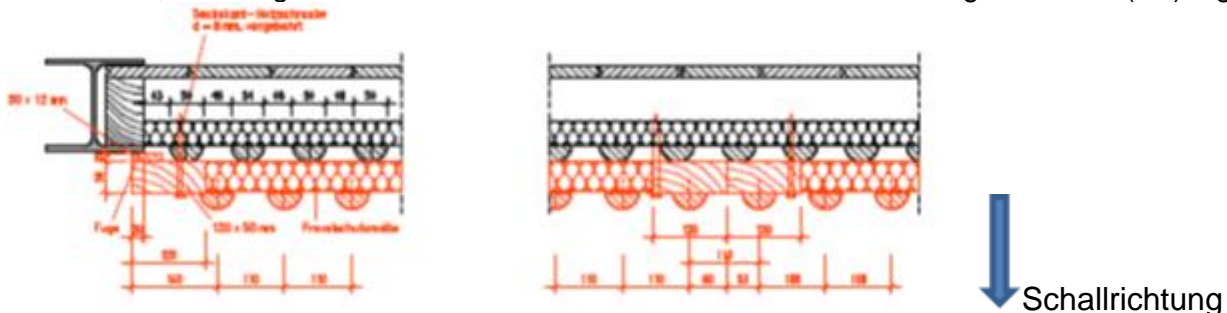
Ein Weiteres: ... bei der prekären finanziellen Lage der Stadt Celle. Öffentliches Zitat des Oberbürgermeister Dr. Jörg Nigge im Internet: „... in Celle gibt es seit Jahren keinen ausgeglichenen Haushalt mehr. Es wurde der höchste Schuldenstand aufgebaut, den es je gab. Und, auch das muss man leider sagen, das Geld wurde dennoch mit vollen Händen ausgegeben ohne sich der Konsequenzen bewusst zu sein“.

Seit Merkels „weiter so“ hat das offensichtlich auch bei stark verschuldeten Kommunen System: es werden über siebzigtausend Euro ausgegeben, um eine "optische Verschönerung" der am Bahndamm befindlichen Lärmschutzwand an einem Wanderweg zu erreichen. Der Celler-Bürger fragt, gibt es nicht dringlichere Aufgaben als diese Steuergeldverschwendung.

Alle Versuche vor Submission die Ausschreibung zu stoppen schlugen fehl. Nach Kritik und Angebotsöffnung erklärte der zuständige Bearbeiter Herr T. der Stadt Celle dazu in einer mail (wörtliches Zitat):

„...Verbesserungen für den Lärmschutz sind nicht erforderlich. Die umzusetzende Maßnahme stellt unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten eine angemessene Lösung dar.“ – Wie bitte?

Die Lösung Vogelverbiss durch Aufdoppelung einer „Vorsatzschale“ kosten dem Celler Steuerzahler EUR 70.000,-- Siebzigttausend für die Tonne - ohne Nutzen. Hier die irrsinnige Idee des (Dr.) Ingenieurs:



Wanderweg zwischen Straße „An der Leegde“ und Bahndamm – Absorptionsfläche wirkungslos, da nicht erforderlich

Es ist zu hoffen, daß bei der finanziellen Lage der Stadt Celle, die Verantwortlichen bald wieder zu sinnvollen und fachgerechten Planungen zurückkehren....

... und nun noch etwas zur Entspannung

e.) Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung nur ab Auftragswert von EUR 5.278.000,--

Immer wieder werden Nachunternehmer-Verpflichtungserklärungen von Bauunternehmen auf Veranlassung eines Bauherrn angefragt, die nur im Original vorzulegen sind. Das ist in ca. 95 von 100 Fällen unsinnig und nicht erforderlich. Nach europäischer Rechtsprechung sind ab einem Gesamtauftragswert von EUR 5.278.000,-- derartige Erklärung vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Aufträgen unter dem o.g. Schwellenwert.

Das ist offensichtlich nur wenigen Bauherren, Ingenieurbüros; Straßenbauämter und Investoren bekannt. In der Regel werden aus Unkenntnis Verpflichtungserklärungen angefordert und im schlimmsten Fall Unternehmen die bei Aufträgen unter EUR 5.278.000,-- die Nachunternehmererklärung nicht vorlegen, vom Auftrag ausgeschlossen. Mir sind derartige Fälle bekannt, ein Skandal, das ist nach europäischem Recht unzulässig.

Prüfen Sie Ihr Objekt: wenn nach aller Voraussicht bzw. nach Ihrer Einschätzung die o.g. Schwelle nicht überschritten wird und von daher keine Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung abzugeben ist sollten Sie zu Ihrer Sicherheit die ausschreibende Stelle davon informieren.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Landesbaugewerbeverbände, Landesverbände der Bauinnungen oder die baugewerblichen Unternehmensverbände. Gern stelle ich Ihnen ein entsprechende Informationsschreiben einer Bundesbehörde vom 04.05.2007 in Kopie per mail zur Verfügung. Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Verwendung.

... und etwas aus dem Archiv

f.) Informationsdienst Holz der EgH und der ARGEHOLZ aus 1985

Die Informationsbroschüre Holz-Lärmschutzwände erschien 1985 mit der Technik der ZTV-Lsw81 und wurde immer wieder neu "modifiziert", und über 100.000 fach in Deutschland an Planungsbüros verteilt. Im Jahre 2000 gab es wieder eine "neue" Ausgabe - aber immer noch mit Textbausteinen aus 1981, die bereits in der ZTV-Lsw88 überholt waren. Anfang dieses Jahrhunderts wurden beide Herausgeber insolvent....

Im April 2017 - also 32 Jahre nach Erstlegung - fiel mir zufällig durch "googln" diese völlig überholte Broschüre im Bestand einer (Fach)Hochschule? für das Ing.-Bauwesen (Bi.a.d.R) auf. Der Inhalt wird gern von "Planer" und "Ingenieuren" abgekupfert, eigene Planungen findet man eher selten.

Ich reklamierte beim zuständigen Fachreferat der Hochschule, beim dem mir persönlich bekannten Autor (Prof. I. aus Ai.) und bei der Imprägnier- und Holzlobby (Herrn H. in Bi.) und forderte die ersatzlose Streichung der PDF-Datei. Das wurde von der Hochschule abgelehnt - man argumentierte, die Broschüre hätte "Bestandsschutz", der Inhalt sei wichtig. Ich ließ diese sonderbare Ansicht nicht gelten und forderte ultimativ zum 15.05.2017 die Löschung.

[Lesen Sie dazu die ganze Geschichte im "Online-Fachbuch Teil 1" Seite 22/23, den Ordner 1.5.7. \(PDF-Download\).](#)

meiner Forderung wurde entsprochen, das digitale Machwerk ist bei dieser Uni gelöscht –

[aus dem Ordner: Bedenken gegen ... – Teil 1](#)